

30.05.2001 0022756/29 416 308 Herr Busch
Abt. 6 Bauwesen

Bauherrengem.
Capricano, Theis und
Seher
Wilhelm-von-Nassau-Str. 11

65582 Diez

Vorhaben in : Rieden, - -
Flur-Flurst./Gem.: 1-26, Rieden
Bauantrag
Errichtung einer Windenergieanlage - 65 m Nabenhöhe

Ergänzung/Änderung der BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wurde Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407), unbeschadet der privaten Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben mit Bescheid vom 4.5.01 Az: 0022756 erteilt.**

Im Nachgang zu diesem Bescheid werden folgende Auflagen und Bedingungen zum zusätzlichen Bestandteil der Genehmigung erklärt und sind deshalb bei der Ausführung des o.a. Bauvorhabens ebenfalls zu beachten: Die unter Punkt 14 der Baugenehmigung erfolgten Auflagen und Bedingungen werden durch die beiliegende Stellungnahme der Unteren Landespflegebehörde v. 17.5.01 Az: 70.362-125 ersetzt. Insbesondere wird auf die geänderte anteilige Ausgleichszahlung hingewiesen. Die neu ermittelte Ausgleichszahlung beträgt 6850,00 DM. Die ursprünglich festgesetzte Ausgleichszahlung in Höhe von 18.400 DM ist gegenstandslos geworden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Ulrich Busch